

Versuch und Rücktritt

Versuch

Obersatz: Bei der Prüfung der Strafbarkeit des Versuchs sind im Obersatz das konkrete Delikt (ggf. inkl. der spezialgesetzlichen Anordnung der Versuchsstrafbarkeit, Bsp. § 223 II) und die §§ 22, 23 I zu zitieren.

Es bestehen gemäß § 23 I zwei Möglichkeiten, woraus sich die Versuchsstrafbarkeit ergeben kann: 1.) Die Versuchsstrafbarkeit ist für das konkrete Delikt ausdrücklich im Gesetz angeordnet (Beispiel: § 223 II) oder 2.) die Tat ist ein Verbrechen, sodass sich die Versuchsstrafbarkeit aus § 12 I ergibt (Beispiel: § 212 I StGB). Normenkette im Obersatz in Beispiel 1: §§ 223 I, II, 22, 23 I. Normenkette im Obersatz in Beispiel 2: §§ 212 I, 22, 23 I (§ 12 I wird üblicherweise nicht im Obersatz zitiert, da dieser keine Strafbarkeit begründet, sondern nur eine Definition enthält).

0. Vorprüfung

1. Keine Vollendung

Erfolgseintritt bleibt aus/ist nicht kausal oder objektiv zurechenbar verursacht worden/ist (nur) objektiv gerechtfertigt

2. Strafbarkeit des Versuchs

Konkrete Normen angeben, aus denen sich die Strafbarkeit des Versuchs ergibt, Bsp. §§ 212 I, 23 I, 12 I; §§ 223 II, 23 I.

I. Tatbestand

1. Tatentschluss (= subjektiver Tatbestand)

a. Vorsatz bzgl. aller Merkmale des objektiven Tatbestands

- nacheinander den Vorsatz bzgl. aller Merkmale (Erfolg, Kausalität...) durchprüfen
- **Vorsicht:** Da vorher noch kein objektiver Tatbestand geprüft wurde, müssen hier die sonst im objektiven Tatbestand genannten Definitionen gebracht werden!
- Bsp.: „A müsste sich vorstellen, den Tod des B durch den Messerstich kausal hervorzurufen. Kausalität liegt nach der condition-sine-qua-non-Formel vor, wenn ... Hier stellte sich A vor, dass... Sie stellte sich mithin vor, den Tod des B kausal hervorzurufen.“
 - Ⓢ bloße Tatgeneigtheit/ Tatentschluss auf bewusst unsicherer Tatsachengrundlage
 - Ⓢ untauglicher vs. abergläubischer Versuch

b. ggf. sonstige subjektive Tatbestandsmerkmale

Bsp. subjektive Mordmerkmale i.R.d. § 211, Zueignungsabsicht i.R.d. § 242

2. Unmittelbares Ansetzen (= objektiver Tatbestand)

- Ⓢ Abgrenzung zu straflosen Vorbereitungshandlungen (Gefährdungs-/Sphären-/Zwischenaktstheorie)
- Ⓢ Abhängigkeit des weiteren Handelns von äußeren Bedingungen (Verhalten anderer vs. sonstige Umstände)
- Ⓢ Distanzdelikte (Handlungs- vs. Gefährdungs- vs. Herrschaftslösung)
- Ⓢ Unmittelbares Ansetzen bei Qualifikationen/ Regelbeispielen

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. ggf. Strafaufhebungsgrund: Rücktritt, § 24, s.u.

V. Ergebnis

Hinweis: Das unmittelbare Ansetzen ist ein gemischt subjektiv-objektives Merkmal → es wird auf der Grundlage der Sachverhaltsvorstellung des Täters bzw. der Täterin (subjektiv, § 22 „nach seiner Vorstellung von der Tat“) geprüft, ob das *tatsächlich* erfolgte Verhalten als unmittelbares Ansetzen zu werten ist (objektiv, § 22 „zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt“).

Rücktritt des/der Einzeltäter:in, § 24 I

Anwendungsbereich: Einzeltäter:in ist auch, an wessen Tat sich Anstifter:in oder Gehilf:in beteiligen; auch auf diese ist § 24 I (nicht § 24 III!) anwendbar.

0. Vorprüfung (s.o.)

1. Keine Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

I. Tatbestand (s.o.)

1. Tatentschluss
2. Unmittelbares Ansetzen

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafaufhebungsgrund: Rücktritt, § 24, s.u.

1. kein Fehlschlag (aus Sicht des/der Täter:in)

- Ⓢ maßgeblicher Zeitpunkt (Einzelakts- vs. Tatplantheorie vs. Lehre vom Rücktrittshorizont/ Gesamtbetrachtungslehre)
- Ⓢ Korrektur des Rücktrittshorizonts
- Ⓢ Sinnlosigkeit der weiteren Tatausführung

2. Rücktrittshandlung

a. beendeter oder unbeendeter Versuch (aus Sicht des/der Täter:in)

Hiernach bestimmt sich das erforderliche Rücktrittsverhalten → b.

- Ⓢ maßgeblicher Zeitpunkt (Einzelakts- vs. Tatplantheorie vs. Lehre vom Rücktrittshorizont/ Gesamtbetrachtungslehre)
- Ⓢ Korrektur des Rücktrittshorizonts

b. erforderliches Rücktrittsverhalten

- unbeendeter Versuch → Aufgabe der weiteren Ausführung der Tat (§ 24 I 1 Alt. 1)
 - Ⓢ außertatbestandliche Zielerreichung (Handlungsziel- vs. Tatbestandslösung)
- beendeter Versuch
 - Verhindern der Tatvollendung (§ 24 I 1 Alt. 2) oder
 - Ⓢ „halbherziger“ Rücktritt (Optimalitäts- vs. Kausalitätslösung)
 - ernsthaftes Bemühen um Tatvollendung (§ 24 I 2)
Bestleistungsprinzip

3. Freiwilligkeit

- Ⓢ autonome vs. heteronome Beweggründe

V. Ergebnis

Hinweis: Ein Rücktritt lässt Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld unberührt und beseitigt erst rückwirkend die Strafbarkeit (persönlicher *Strafaufhebungsgrund*). Deshalb wird er erst nach der Schuld geprüft. Nach h.M. greift die Strafbefreiung vor allem aus Gründen des Opferschutzes; dieser ist daher in Zweifelsfällen stets als „Kompass“ heranzuziehen.